

10943

Bericht
des Bundesrates an die Bundesversammlung
über das Ergebnis der Volksabstimmung vom 6. Juni 1971
betreffend den Schutz des Menschen und seiner natürlichen Umwelt
gegen schädliche oder lästige Einwirkungen sowie über
die Weiterführung der Finanzordnung des Bundes

(Vom 16. Juni 1971)

Herr Präsident!

Hochgeehrte Herren!

Am 18. Dezember 1970 haben Sie einen Beschluss über die Ergänzung der Bundesverfassung durch einen Artikel 24^{septies} betreffend den Schutz des Menschen und seiner natürlichen Umwelt gegen schädliche oder lästige Einwirkungen und am 11. März 1971 einen Beschluss über die Weiterführung der Finanzordnung des Bundes gefasst.

Beide Beschlüsse mussten der Abstimmung des Volkes und der Stände unterbreitet werden.

Über die beiden Vorlagen ist am 6. Juni 1971 abgestimmt worden. Die Ergebnisse sind in der umstehenden Zusammenstellung enthalten.

Aus ihnen geht hervor, dass

1. Der Bundesbeschluss vom 18. Dezember 1970 über die Ergänzung der Bundesverfassung durch einen Artikel 24^{septies} betreffend den Schutz des Menschen und seiner natürlichen Umwelt gegen schädliche und lästige Einwirkungen mit 1222931 gegen 96359 Stimmen und von allen Ständen angenommen worden ist;
2. Der Bundesbeschluss vom 11. März 1971 über die Weiterführung der Finanzordnung des Bundes mit 930878 gegen 348702 Stimmen und von allen Ständen angenommen worden ist.

Demnach sind beide Vorlagen angenommen worden. Eine Einsprache gegen die Abstimmung erhielten wir aus dem Kanton Appenzell Ausser-Rhoden.

Wir beehren uns, Ihnen zu beantragen, die Ergebnisse der Abstimmung durch Annahme der folgenden Beschlusssentwürfe zu erwarhen.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, hochgeehrte Herren, die Versicherung unserer vollkommenen Hochachtung.

Bern, den 16. Juni 1971

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident:

Gnägi

Der Bundeskanzler:

Huber

Volksabstimmung vom 6. Juni 1971 über den Bundesbeschluss betreffend den Schutz des Menschen und seiner natürlichen Umwelt gegen schädliche oder lästige Einwirkungen

Kantone	Stimm- berechtigte	Beteiligung		Ausser Betracht fallende Stimmzettel		In Betracht fallende Stimmzettel	Ja	Nein	Standes- stimmen	
		Eingelangte Stimmzettel	In %	leer	ungültig				Ja	Nein
Zürich	641 255	281 528	43,9	7 322	40	274 166	261 346	12 820	1	—
Bern	595 406	175 124	29,5	754	169	174 201	164 240	9 961	1	—
Luzern	164 910	97 992	59,4	5 316	54	92 622	79 369	13 253	1	—
Uri	19 548	10 196	52,2	220	89	9 887	8 437	1 450	1	—
Schwyz	50 343	18 857	37,5	215	5	18 637	15 720	2 917	1	—
Obwalden	14 326	4 869	34	82	2	4 785	3 905	880	½	—
Nidwalden	14 715	7 515	51,1	107	16	7 392	6 522	870	½	—
Glarus	22 104	13 750	62,2	485	14	13 251	12 016	1 235	1	—
Zug	36 542	18 716	51,2	183	43	18 490	17 049	1 441	1	—
Freiburg	103 734	45 630	44	682	339	44 609	38 710	5 899	1	—
Solothurn	127 361	45 719	35,9	457	389	44 873	41 784	3 089	1	—
Basel-Stadt	150 098	41 570	27,7	553	5	41 012	39 946	1 066	½	—
Basel-Land	112 811	29 522	26,2	173	17	29 332	28 195	1 137	½	—
Schaffhausen	40 702	31 307	76,9	1 297	10	30 000	28 405	1 595	1	—
Appenzell A. Rh.	28 756	13 619	47,4	305	40	13 274	11 909	1 365	½	—
Appenzell I. Rh.	7 678	3 671	47,8	46	2	3 623	3 110	513	½	—
St. Gallen	209 834	94 161	44,9	1 528	506	92 127	84 585	7 542	1	—
Graubünden	89 299	33 768	37,8	977	48	32 743	29 843	2 900	1	—
Aargau	231 415	130 264	56,3	4 630	41	125 593	111 552	14 041	1	—
Thurgau	96 564	47 398	49,1	1 441	19	45 938	40 905	5 033	1	—
Tessin	133 086	26 884	20,2	201	46	26 637	25 441	1 196	1	—
Waadt	286 701	76 548	26,7	304	46	76 198	73 841	2 357	1	—
Wallis	118 541	30 941	26,1	377	66	30 498	28 189	2 309	1	—
Neuenburg	96 085	27 839	29	338	19	27 482	26 224	1 258	1	—
Genf	173 621	42 220	24,3	259	41	41 920	41 688	232	1	—
Total	3 565 435	1 349 608	37,9	28 252	2 066	1 319 290	1 222 931	96 359	19 ⁶ / ₂	—

Abs. Mehr 659 649

Volksabstimmung vom 6. Juni 1971 betreffend den Bundesbeschluss über die Weiterführung der Finanzordnung des Bundes

1406

Kantone	Stimm- berechtigte	Beteiligung		Ausser Betracht fallende Stimmzettel		In Betracht fallende Stimmen	Ja	Nein	Standes- summen	
		Eingelangte Stimmzettel	In %	leer	ungültig				Ja	Nein
Zurich	641 255	280 181	43,7	18 229	44	261 908	199 602	62 306	1	—
Bern	595 405	175 124	29,5	3 864	271	170 989	129 487	41 502	1	—
Luzern	164 910	97 788	59,3	7 601	66	90 121	63 132	26 989	1	—
Uri	19 548	10 116	51,7	296	130	9 690	7 521	2 169	1	—
Schwyz	50 343	18 848	37,4	405	6	18 437	13 381	5 056	1	—
Obwalden	14 326	4 868	34	146	2	4 720	3 126	1 597	1/2	—
Nidwalden	14 715	7 502	51	263	19	7 220	4 518	2 702	1/2	—
Glarus	22 104	13 748	62,2	726	22	13 000	9 756	3 244	1	—
Zug	36 542	18 716	51,2	552	121	18 043	12 884	5 159	1	—
Freiburg	103 734	45 615	44	1 196	337	44 082	31 441	12 641	1	—
Solothurn	127 361	45 719	35,9	976	386	44 357	31 822	12 535	1	—
Basel-Stadt	150 098	41 485	27,6	2 202	10	39 273	28 080	11 193	1/2	—
Basel-Land	112 811	29 361	26	815	23	28 523	22 161	6 362	1/2	—
Schaffhausen	40 702	31 302	76,9	2 712	18	28 572	21 019	7 553	1	—
Appenzell A. Rh.	28 756	13 551	47,1	576	30	12 945	8 884	4 061	1/2	—
Appenzell I. Rh.	7 678	3 658	47,6	95	2	3 561	2 697	864	1/2	—
St. Gallen	209 834	93 483	44,6	3 350	481	89 652	62 238	27 414	1	—
Graubünden	89 299	33 574	37,6	1 833	49	31 692	23 479	8 213	1	—
Aargau	231 415	130 079	56,2	10 037	60	119 982	75 554	44 428	1	—
Thurgau	96 564	47 296	49	2 991	16	44 289	29 449	14 840	1	—
Tessin	133 086	26 884	20,2	714	58	26 112	20 049	6 063	1	—
Waadt	286 701	76 512	26,7	1 840	168	74 504	60 390	14 114	1	—
Valais	118 541	30 925	26,1	651	82	30 192	23 271	6 921	1	—
Neuenburg	96 085	27 808	28,9	837	35	26 936	20 093	6 843	1	—
Genf	173 621	42 220	24,3	1 399	41	40 780	26 844	13 936	1	—
Total	3 565 435	1 346 363	37,8	64 306	2 477	1 279 580	930 878	348 702	19 ⁶ / ₂	—

Abs. Mehr 639 791

(Entwurf)

Bundesbeschluss
betreffend Erhaltung des Ergebnisses der Volksabstimmung
vom 6. Juni 1971 über die Ergänzung der Bundesverfassung durch
einen Artikel 24^{septies} betreffend den Schutz des Menschen
und seiner natürlichen Umwelt gegen schädliche oder lästige
Einwirkungen

Die Bundesversammlung
der Schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht in die Protokolle der Volksabstimmung vom 6. Juni 1971 betreffend den Bundesbeschluss vom 18. Dezember 1970 über die Ergänzung der Bundesverfassung durch einen Artikel 24^{septies} betreffend den Schutz des Menschen und seiner natürlichen Umwelt gegen schädliche oder lästige Einwirkungen,

sowie einen Bericht des Bundesrates vom 16. Juni 1971¹⁾,

woraus sich ergibt, dass der Bundesbeschluss bei 1 319 290 abgegebenen gültigen Stimmen vom Volke mit 1 222 931 gegen 96 359 Stimmen und von allen Ständen angenommen worden ist,

beschliesst:

Art. 1

Der Artikel 24^{septies} betreffend den Schutz des Menschen und seiner natürlichen Umwelt gegen schädliche oder lästige Einwirkungen, deren Einfügung in die Bundesverfassung von den gesetzgebenden Räten am 18. Dezember 1970 beschlossen wurde, ist von der Mehrheit der stimmenden Schweizerbürger sowie von allen Ständen angenommen worden und tritt sofort in Kraft.

Art. 2

Der neue Artikel 24^{septies} lautet wie folgt:

Art. 24^{septies}

¹⁾ Der Bund erlässt Vorschriften über den Schutz des Menschen und seiner natürlichen Umwelt gegen schädliche oder lästige Einwirkungen. Er bekämpft insbesondere die Luftverunreinigung und den Lärm.

²⁾ Der Vollzug der Vorschriften wird, soweit das Gesetz ihn nicht dem Bunde vorbehält, den Kantonen übertragen.

¹⁾ BBl 1971 I 1403

(Entwurf)

Bundesbeschluss
über die Erhaltung des Ergebnisses der Volksabstimmung
vom 6. Juni 1971 betreffend den Bundesbeschluss über die Weiter-
führung der Finanzordnung des Bundes

Die Bundesversammlung
der Schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht in die Protokolle der Volksabstimmung vom 6. Juni 1971 betreffend den Bundesbeschluss über die Weiterführung der Finanzordnung des Bundes,

sowie einen Bericht des Bundesrates vom 16. Juni 1971¹⁾,

woraus sich ergibt, dass der Bundesbeschluss bei 1 279 580 abgegebenen gültigen Stimmen mit 930 878 gegen 348 702 Stimmen und von allen Ständen angenommen worden ist,

beschliesst:

Art. 1

Die Weiterführung der Finanzordnung des Bundes, die von den gesetzgebenden Räten am 11. März 1971 beschlossen wurde, ist von der Mehrheit der stimmenden Schweizerbürger sowie von allen Ständen angenommen worden und tritt nach den Bestimmungen der im Artikel 2 hiernach aufgeführten Ziffer IV in Kraft.

Art. 2

Der Bundesbeschluss über die Weiterführung der Finanzordnung des Bundes lautet wie folgt:

Artikel 41^{ter} der Bundesverfassung wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

Art. 41^{ter}

¹ Der Bund kann ausser den ihm nach Artikel 41^{bis} zustehenden Steuern erheben:

- a. eine Warenumsatzsteuer;
- b. besondere Verbrauchssteuern auf dem Umsatz und der Einfuhr von Waren der in Absatz 4 genannten Art;
- c. eine direkte Bundessteuer.

Die Befugnis zur Erhebung der in den Buchstaben a und c genannten Steuern ist bis Ende 1982 befristet.

¹⁾ BBl 1971 I 1403

² Umsätze, die der Bund mit einer Steuer nach Absatz 1 Buchstabe *a* oder *b* belastet oder steuerfrei erklärt, dürfen von den Kantonen und Gemeinden keiner gleichartigen Steuer unterstellt werden.

³ Die Warenumsatzsteuer nach Absatz 1 Buchstabe *a* kann erhoben werden auf dem Umsatz von Waren, auf der Wareneinfuhr und auf gewerbmässigen Arbeiten an Fahrnis, Bauwerken und Grundstücken, unter Ausschluss der Bebauung des Bodens für die Urproduktion. Das Gesetz bezeichnet die Waren, welche von der Steuer ausgenommen sind. Die Steuer beträgt bei Detaillieferungen 4 Prozent, bei Engroslieferungen 6 Prozent des Entgelts; diese Sätze können ermässigt oder höchstens um einen Zehntel erhöht werden.

⁴ Besondere Verbrauchssteuern nach Absatz 1 Buchstabe *b* können erhoben werden:

- a.* auf Erdöl und Erdgas und den bei ihrer Verarbeitung gewonnenen Produkten sowie auf Treibstoffen für motorische Zwecke aus anderen Ausgangsstoffen. Auf den Ertrag der Steuern auf Treibstoffen für motorische Zwecke findet Artikel 36^{ter} sinngemäss Anwendung;
- b.* auf Bier. Die Gesamtbelastung des Bieres durch die Biersteuer, die Zollzuschläge auf Braurohstoffen und Bier sowie durch die Warenumsatzsteuer bleibt, im Verhältnis zum Bierpreis, auf dem Stand vom 31. Dezember 1970.

⁵ Für die direkte Bundessteuer nach Absatz 1 Buchstabe *c* gilt:

- a.* die Steuer kann erhoben werden vom Einkommen der natürlichen Personen sowie vom Reinertrag, vom Kapital und von den Reserven der juristischen Personen. Die juristischen Personen sind, ohne Rücksicht auf ihre Rechtsform, nach Massgabe ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit steuerlich möglichst gleichmässig zu belasten;
- b.* die Steuer wird für Rechnung des Bundes von den Kantonen erhoben. Vom Rohertrag der Steuer fallen drei Zehntel den Kantonen zu; davon ist wenigstens ein Sechstel für den Finanzausgleich unter den Kantonen zu verwenden;
- c.* bei der Festsetzung der Tarife ist auf die Belastung durch die direkten Steuern der Kantone und Gemeinden angemessen Rücksicht zu nehmen. Die Steuer beträgt höchstens
 - 9,5 Prozent vom Einkommen der natürlichen Personen; die Steuerpflicht beginnt frühestens bei einem reinen Einkommen von 9000 Franken, bei verheirateten Personen bei einem solchen von 11 000 Franken,
 - 8 Prozent vom Reinertrag der juristischen Personen,
 - 0,75 Promille vom Kapital und von den Reserven der juristischen Personen.

Diese Sätze können ermässigt oder höchstens um einen Zehntel erhöht werden. Die Folgen der kalten Progression für die Steuer vom Einkommen der natürlichen Personen sind periodisch auszugleichen.

⁶ Die Ausführung dieses Artikels ist Sache der Bundesgesetzgebung.

II

Artikel 8 der Übergangsbestimmungen der Bundesverfassung wird wie folgt geändert:

Art. 8

¹ Unter Vorbehalt der Änderung durch Bundesgesetz im Rahmen von Artikel 41^{ter} bleiben mit den Änderungen nach den Absätzen 2–5 hienach die am 31. Dezember 1970 geltenden Bestimmungen über die folgenden Steuern in Kraft:

- a. die Warenumsatzsteuer;
- b. die Wehrsteuer;
- c. die Biersteuer.

² Der Bundesratsbeschluss über die Warenumsatzsteuer wird mit Wirkung ab 1. Januar 1972 wie folgt geändert:

- a. die Warenumsatzsteuer beträgt bei Detaillieferungen 4 Prozent und bei Engroslieferungen 6 Prozent des Entgelts;
- b. gewerbmässige Arbeiten an Bauwerken und Grundstücken, unter Ausschluss der Bebauung des Bodens für die Urproduktion, unterliegen der Steuer zum Satz für Detaillieferungen je nach der Art der Arbeit mit dem vollen Gesamtentgelt oder mit drei Vierteln desselben.

³ Der Bundesratsbeschluss über die Erhebung einer Wehrsteuer wird, vorbehaltlich Absatz 4, für nach dem 31. Dezember 1970 beginnende Steuerjahre wie folgt geändert:

- a. unverändert
- b. für die Steuer vom Einkommen der natürlichen Personen gilt:

1. der Abzug für verheiratete Personen beträgt 2500 Franken, wobei für die Ehefrau kein zusätzlicher Abzug erfolgen kann; der Abzug für jedes Kind unter 18 Jahren, für das der Steuerpflichtige sorgt, und für jede von ihm unterhaltenene unterstützungsbedürftige Person beträgt 1200 Franken; befindet sich das Kind in der Berufslehre oder im Studium, so kann der Abzug auch nach Vollendung des 18. Altersjahres gemacht werden. Der Abzug für Versicherungsprämien und für Zinsen von Sparkapitalien beträgt zusammen 2000 Franken; der Abzug vom Erwerbseinkommen der Ehefrau beträgt 2000 Franken;

2. die Steuer für ein Jahr beträgt:

bis 8999 Franken Einkommen	0 Franken;
für 9000 Franken Einkommen	20 Franken
und für je weitere 100 Franken Einkommen	1 Fr. mehr;
für 20 000 Franken Einkommen	130 Franken
und für je weitere 100 Franken Einkommen	3 Fr. mehr;
für 35 000 Franken Einkommen	580 Franken
und für je weitere 100 Franken Einkommen	6 Fr. mehr;

für 50 000 Franken Einkommen	1480 Franken
und für je weitere 100 Franken Einkommen	8 Fr. mehr;
für 65 000 Franken Einkommen	2680 Franken
und für je weitere 100 Franken Einkommen	10 Fr. mehr;
für 85 000 Franken Einkommen	4680 Franken
und für je weitere 100 Franken Einkommen	12 Fr. mehr;
für 220 800 Franken Einkommen	20 976 Franken
und für je weitere 100 Franken Einkommen	9.50 Fr. mehr;

c. unverändert

d. unverändert

e. vom Anteil der Kantone am Rohertrag der Wehrsteuer ist ein Sechstel für den Finanzausgleich unter den Kantonen zu verwenden;

f. die nach den Buchstaben *b*, *c* und *d* geschuldeten Wehrsteuern werden um 5 Prozent ermässigt; durch allgemeinverbindlichen Bundesbeschluss für welchen das Referendum nicht verlangt werden kann, kann die Ermässigung bis auf 10 Prozent erhöht oder aufgehoben werden. Jahressteuern nach Buchstabe *b*, die weniger als 20 Franken betragen, werden nicht erhoben.

⁴ Auf die von den natürlichen Personen für die Jahre 1971 und 1972 geschuldeten Wehrsteuern findet Absatz 3 Buchstabe *b* Ziffer 1 in der bis zum 31. Dezember 1970 geltenden Fassung Anwendung; bei diesen Steuern erhöht sich die in Absatz 3 Buchstabe *f* vorgesehene Ermässigung auf den ersten 100 Franken der Jahressteuer auf 25 Prozent und auf den nächsten 400 Franken auf 15 Prozent.

⁵ Der Bundesrat hat die Beschlüsse über die Warenumsatzsteuer und die Wehrsteuer den Änderungen in den Absätzen 2, 3 und 4 anzupassen. Er bestimmt, unter welchen Voraussetzungen für das Jahr 1971 zuviel entrichtete Wehrsteuerbeträge zurückerstattet werden. Bei der Warenumsatzsteuer hat er auch

a. für die Übergangszeit die Auswirkungen hinsichtlich der Überwälzung zu ordnen;

b. zu bestimmen, welche Arbeiten an Bauwerken und Grundstücken im Sinne von Absatz 2 Buchstabe *b* mit dem vollen Gesamtentgelt und welche mit drei Vierteln desselben der Steuer unterliegen; dabei sind grundsätzlich alle Arbeiten, für die am 31. Dezember 1970 mindestens ein Viertel des Gesamtentgelts der Steuer nicht unterstellt war, den mit drei Vierteln des Gesamtentgelts besteuerten Arbeiten zuzuordnen;

c. die Bestimmungen über die Befreiung von der Steuer auf der Wareneinfuhr den Bestimmungen über die Befreiung von der Steuer auf dem Umsatz im Inland anzugleichen, um eine übermässige Benachteiligung der inländischen Produzenten zu vermeiden.

⁶ aufgehoben.

III

Die Übergangsbestimmungen der Bundesverfassung werden wie folgt ergänzt:

Art. 10

Bis zur Neuordnung des Finanzausgleichs unter den Kantonen wird ab 1. Januar 1972 die bisherige Provision der Kantone von 6 Prozent durch einen Anteil der Kantone am Reinertrag der Verrechnungssteuer von 12 Prozent ersetzt; die Bundesgesetzgebung bestimmt die Art der Verteilung auf die Kantone.

IV

¹ Die in den Ziffern I und II genannten Bestimmungen treten rückwirkend auf den 1. Januar 1971 in Kraft. Auf Wehrsteuerforderungen für das Jahr 1971, die vor Erwirkung dieses Beschlusses fällig geworden sind, finden indessen die bis zum 31. Dezember 1970 geltenden Bestimmungen Anwendung; vorbehalten bleiben Rückforderungsansprüche gemäss Ziffer II Artikel 8 Absatz 5.

² Die in Ziffer III genannte Bestimmung tritt am 1. Januar 1972 in Kraft.

**Bericht des Bundesrates an die Bundesversammlung über das Ergebnis der
Volksabstimmung vom 6. Juni 1971 betreffend den Schutz des Menschen und seiner
natürlichen Umwelt gegen schädliche oder lästige Einwirkungen sowie über die
Weiterführung der Finan...**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1971
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	26
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	10943
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	02.07.1971
Date	
Data	
Seite	1403-1412
Page	
Pagina	
Ref. No	10 045 081

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.